

Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung zur Förderung des Angelsportes.

Vom 20. Dezember 1955

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 14. Oktober 1954 zur Förderung des Angelsportes (GBl. S. 848) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 Absätze 2 und 3 der Verordnung:

(1) Die Ausübung des Angelsportes in den Gewässern der Ostseeküste ist nur innerhalb der Hoheitsgrenze gestattet.

(2) Die Abgrenzung der Küstengewässer von den Binnengewässern regelt das Oberfischmeisteramt Stralsund.

§ 2

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung:

(1) Die Errichtung von Angel- und Bootsstegen an volkseigenen Gewässern ist grundsätzlich zu gestatten, soweit dadurch die Ausübung der Fischerei nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt wird.

(2) Die Standorte solcher Stege sind mit dem Rechtsträger oder dem Fischereiberechtigten festzulegen.

(3) Die Stege müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

§ 3

Zu § 6 der Verordnung:

(1) Dem Deutschen Anglerverband steht das Recht zu, die Angelberechtigungen für die ihm übertragenen Gewässer zu Kreis-, Bezirks- oder Gebietsberechtigungen zusammenzulegen.

(2) Die für die Binnenfischerei verantwortlichen Verwaltungsorgane der Räte der Kreise und Bezirke sind verpflichtet, den Deutschen Anglerverband und seine Organe bei der Schaffung von Kreis-, Bezirks- und Gebietsberechtigungen zu unterstützen.

(3) Die Kontrolle über die Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf von Angelkarten obliegt den für die Binnenfischerei zuständigen Verwaltungsorganen.

(4) Der Deutsche Anglerverband kann mit Einzel Fischern, Fischereiverbänden oder Fischereigenossenschaften hinsichtlich der Einbeziehung der von diesen genutzten Gewässer in die Kreis-, Bezirks- oder Gebietsberechtigungen des Deutschen Anglerverbandes Sondervereinbarungen treffen. Von den auf Grund solcher Vereinbarungen gezahlten Entschädigungen verbleibt den Vertragspartnern des Deutschen Anglerverbandes die Hälfte der Entschädigung zur freien Verwendung. Der Rest unterliegt hinsichtlich seiner Verwendung gleichfalls der Kontrolle der für die Binnenfischerei zuständigen Verwaltungsorgane.

§ 4

Zu § 8 der Verordnung:

(1) Die von den Räten der Kreise für die unentgeltliche Ausübung des Angelsportes für Kinder freigegebenen Gewässer oder Gewässerteile sind in der Tagespresse bekanntzugeben.

(2) Verantwortlich für die Veröffentlichung sind die jeweils zuständigen Verwaltungsorgane der Binnenfischerei,

§ 5

Zu § 10 Abs. 2 der Verordnung:

An jedem Gewässer, für welches Angelkarten ausgegeben werden, ist das Uferbetretungsrecht im Rahmen des § 10 der Verordnung durch geeignete Zugangswege bzw. Durchlässe in Viehkoppeln oder Weiden zu gewährleisten.

§ 6

Zu § 11 der Verordnung:

Abfischungen von Sportgewässern des Deutschen Anglerverbandes dürfen nur mit Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Anglerverbandes erfolgen und müssen in Gegenwart der zuständigen Gewässerkommission des Verbandes durchgeführt werden.

Schlußbestimmungen

§ 7

(1) Für die Bildung und Zusammensetzung der Fischereibeiräte wird vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptreferat Binnenfischerei, eine Arbeitsanweisung an die für die Binnenfischerei zuständigen Verwaltungsorgane der Kreise und Bezirke erlassen.

(2) Die Verwaltungsorgane haben die Fischereibeiräte vor Erlaß von Maßnahmen auf Grund dieser Durchführungsbestimmung zu hören.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1955

Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport

Ewald  
Vorsitzender

Vierte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung  
des Schrottaufkommens.

— Verwendung von NE-Metallschrott und von  
Akkumulatoren —

Vom 22. Dezember 1955

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 6. August 1953 über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens (GBl. S. 923) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Schwermaschinenbau, dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau, dem Minister für Leichtindustrie und dem Staatssekretär für örtliche Wirtschaft über die Verwendung von NE-Metallschrott und von Akkumulatoren folgendes bestimmt: